

Infoblatt für Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal

Was sollte beachtet werden bei...

... Einsatz des Personals

- Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal ist vor der Veranstaltung zu den Jugendschutzbestimmungen zu unterweisen
- Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal muss nüchtern sein
- Minderjähriges Bedien- und Ausschankpersonal darf nur Getränke ausschenken, die es selbst laut JuSchG konsumieren darf. Der Einsatz ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen, verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet

Tipp

Veranstalter können dieses Infoblatt als Schulungsmaterial nutzen oder eine Schulung durch den Fachdienst Jugend in Anspruch nehmen.

... Abgabe und Verzehr von Alkohol

- Grundsätzlich darf an erkennbar betrunkene Gäste, egal ob Jugendliche oder Erwachsene, kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden (§20 GastG)
- Das Personal muss bei der Abgabe im Zweifelsfall das Alter kontrollieren, dabei gelten folgende Altersgrenzen:

Tipp

Die Alterskontrolle wird durch verschiedenfarbige Armbänder vereinfacht.

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke (z.B. Bibop)	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Getränke (z.B. Fruchtsecco)	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequilla, Liköre, Gin etc.)	verboten	verboten	erlaubt

Spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Cocktails)	verboten	verboten	erlaubt
* Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken, in diesen Fällen greift das „Elternprivileg“, d.h. aufgeführte Getränke dürfen an 14- und 15-Jährige abgegeben und von ihnen verzehrt werden, solange ein Elternteil anwesend ist und dem Konsum zustimmt.			

Tipp Elternprivileg

Die Ausnahme kann gestattet werden, das Personal kann jedoch jederzeit die Abgabe an 14- und 15-Jährige verweigern, selbst wenn die Eltern zustimmen würden (Hausrecht).

... Aufenthalt im Festzelt oder auf dem Veranstaltungsgelände (Abendveranstaltungen)

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung	
unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
kein Zutritt*	bis 24 Uhr*
*Zeitliche Beschränkungen/ Begrenzungen werden durch die Begleitung der personensorgeberechtigten (Eltern/ Vormund) oder erziehungsbeauftragte Personen („Muttizettel“) aufgehoben.	

Tipp

Der Veranstalter hat das Hausrecht und kann dadurch auch strengere Regeln festlegen (z.B. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Zutritt generell verbieten).

... Rauchen in der Öffentlichkeit

Die **Abgabe** und der **Konsum** von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhaltigen E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht gestattet



Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

Sollte der Bedienung, dem Bar- oder Ausschankpersonal auffallen, dass sich Minderjährige außerhalb der erlaubten Zeit im Zelt aufhalten oder Rauchen, sollte im Sinne des Veranstalters unverzüglich der Veranstalter oder der Sicherheitsdienst informiert werden. **Es drohen sonst Bußgelder!**

Nicht nur dem Veranstalter, sondern auch ausdrücklich Beauftragten (z.B. Bedienungen) können bei vorsätzlichem Handeln Bußgelder verhängt werden.